

„Oh Mann, so viel Kleingedrucktes! Gibt es so viele Regeln für die Freizeit?“

Bitte lasst Euch von den folgenden drei Seiten nicht abschrecken!

Nach wie vor gilt: Tolle Erlebnisse, viele Erfahrungen und viel Spaß im Zusammenleben in einer Gruppe sind uns bei unseren Freizeiten und Seminaren besonders wichtig. Daran wird sich nichts ändern. Doch wir sind vom Gesetz her verpflichtet, Euch und Eure Eltern über diese rechtlichen Regelungen zu informieren.

Bedingungen für Freizeiten der Ev. Jugend Rosdorf

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Ev. Jugend Rosdorf als Veranstalter der Freizeit der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag kommt mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters an den/die Anmeldende/n zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Zahlung des Teilnehmerbeitrages

Bestandteil der Kalkulation des Teilnehmerbeitrages ist, dass verschiedene kirchliche und kommunale Stellen die Freizeiten bezuschussen.

Der Teilnehmerbeitrag ist folgendermaßen auf das in der Teilnahmebestätigung genannte Konto zu zahlen:

20% innerhalb 1 Woche nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung,

80% bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn.

Bei Zahlungsverzug wird kostenpflichtig gemahnt (je Mahnung 5 €).

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung und den evtl. ergänzenden Angaben in der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Freizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden.

Dem/Der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) des/der Teilnehmenden erforderlich ist. Er/Sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular vollständig mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat der Veranstalter den/die Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der/Die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er/Sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Der/die Reisende hat bis zum Reisebeginn das Recht, eine Ersatzperson zu stellen. Der Veranstalter kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn sie den besonderen Reiseanforderungen (z.B. Alter, Wohnort, Geschlecht, Vorbereitung...) nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen ihrer Teilnahme entgegenstehen.

In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

4. Rücktritt und Umbuchung

a)Der/die Anmelvende kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise schriftlich zurücktreten. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Fahrpreises ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der/die Anmelvende vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie die Freizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

Gruppen-Bus-Reise (auch Kleinbus)		Gruppen-Zug- oder Flugreise	
Bis ... Tage vor Abfahrt	Anteil des Reisepreises	Bis ... Tage vor Abfahrt	Anteil des Reisepreises
bis 31 Tage	10 %	bis 31 Tage	20 %
bis 14 Tage	30 %	bis 14 Tage	35 %
bis 7 Tage	65 %	bis 7 Tage	65 %
weniger als 7 Tage bzw. Nichtantritt	90 %	weniger als 7 Tage bzw. Nichtantritt	90 %

Dem/Der Anmelvdenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter schließt für die Teilnehmenden eine Reiseerücktrittskostenversicherung ab, die bei Rücktritt aus bestimmten Gründen wie Krankheit, Tod eines Angehörigen etc. entstehende Kosten übernimmt. Bei Inanspruchnahme der Versicherung ist eine Selbstbeteiligung von 20% des erstattungsfähigen Schadens fällig, die vom Teilnehmenden zu zahlen ist.

5. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten a) wenn der/die Anmelvende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm/Ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungsstag/en teilnimmt.

d) wenn der/die Anmelvende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Fahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Fahrt für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Freizeit nicht erreicht wird. Der/Die Anmelvende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmelvdenden sind ausgeschlossen.

6. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Freizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Freizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmelvdenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung der Freizeit und der Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu

treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmelvende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Anmelvdenden zur Last.

8. Versicherungen

Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Freizeit verbundenen Risiken zu mindern.

9. Pass-und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Freizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass-und Visavorschriften zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der/die Anmelvende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungssträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Obliegenheiten der/des Anmelvdenden und der/des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Freizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Freizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende/r dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/Ihr oder dem/der Anmelvdenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Freizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der/die Anmelvende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Anmelvende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des/der Anmelvdenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit.

12. Dokumentation und Datenschutz

a) Während der Freizeit werden evtl. Foto- und/oder Videoaufnahmen gemacht. Mit einer nicht kommerziellen Verwendung und Veröffentlichung der Aufnahmen (z.B. für ein Bildertreffen, Gemeindebrief, Website...) erklären sich Teilnehmer*in und Erziehungsberechtigte mit der Anmeldung einverstanden.

Ein Widerruf oder Einschränkungen des Einverständnisses sind bis zum Ende der Maßnahme jederzeit möglich und sind der Freizeitleitung mitzuteilen.

b) Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der/des Anmelvdenden und der/des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Freizeit und der Information über evtl. Folgeangebote erforderlich sind.

Der Veranstalter erteilt dem/der Anmelvdenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des/der Anmelvdenden ist ausgeschlossen, außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Göttingen.